

Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltungen/Konzerte im Saal

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

1.1. Mindestabstand

Zwischen allen Personen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen. Eine gemeinsame Platzierung ist nur dann möglich, wenn die Personen gegenüber dem Betreiber bzw. Veranstalter als Gruppe gemeinsam auftreten.

1.1.1 Ausgenommen von der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregel sind ferner Mitwirkende, soweit die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist. Wenn zugleich eine Befreiung von der Maskenpflicht besteht (siehe Nr. 1.2), werden zur Kompensation andere Schutzmaßnahmen im Rahmen des betrieblichen Schutzkonzepts ergriffen, die unter Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit und der Kunstfreiheit einen angemessenen Schutz bieten (z. B. Teststrategie, Bildung von festen Besetzungen oder kleinen festen Gruppen).

1.1.2 Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne.

1.2. Maskenpflicht

Besucherinnen und Besucher haben eine FFP2-Maske und Mitwirkende eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist (die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt in diesen Fällen nur für den Auf- und Abtritt),
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

1.3. Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Besucherinnen und Besucher/Mitwirkende/Dienstleister) ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen. Zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Die Besucherinnen und Besucher/Mitwirkende/Dienstleister werden vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien informiert (z. B. durch Aushang).

1.4. Entwicklung von Symptomen während der Veranstaltung

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist der Veranstalter zu informieren, der den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Leitung des Erlanger Musikinstituts weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäaneanordnungen), die nach Sachlage von der Veranstaltungsleitung umzusetzen sind.

1.5. Einhaltung geltender Regeln

Besucherinnen und Besucher sowie Mitwirkende sind zur Einhaltung aller nach dem Schutz- und Hygienekonzept geltenden Regeln verpflichtet. Nicht einsichtige Personen können aufgrund des Hausrechts vom Gelände des Erlanger Musikinstituts verwiesen werden.

2. Allgemeine Schutzmaßnahmen

2.1. Sofern nach den Regelungen der aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung notwendig, werden von allen Besuchern von autorisierter Stelle durchgeführte und gültige negative Testnachweise eingefordert.

Entsprechend § 1a der 13. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Ein Nachweis darüber muss vorgelegt werden.

Kann ein solcher Test bzw. Nachweis nicht beigebracht werden, wird der Zugang zur Veranstaltung verwehrt. Tests vor Ort stehen nicht zur Verfügung.

- 2.2. Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei Waschgelegenheiten sind gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht.
- 2.3. Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen werden unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt.
- 2.4. Als zusätzliche Schutzmaßnahme sind, wo notwendig, Spuckschutzvorrichtungen oder Trennwände, v. a. in Servicebereichen, angebracht.
- 2.5. Ausgewiesene Laufwege und Bewegungsrichtungen sind durch alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen einzuhalten.
- 2.6. Die Parkplätze des Erlanger Musikinstituts e.V. stehen ausschließlich Personal oder Künstlern zur Verfügung. Halten zum Ein- und Aussteigen vor dem Gebäude ist möglich. Auf ausreichend Abstand ist beim Ein- und Aussteigen und Be- und Entladen zu achten.
- 2.7. Zur Gewährleistung eines aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches wird die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung berücksichtigt. Entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden werden unter Berücksichtigung von etwaigen vermehrt aerosolproduzierenden Tätigkeiten ausreichende Lüftungspausen oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, gewährleistet. Ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, wird gewährleistet. Die Probendauer ist in geeignetem Maß zu reduzieren. Ausgiebiges Lüften über die Türen und Fenster sowie über die Lüftungsanlage mit ausschließlich Außenluftzufuhr im Konzertsaal (mind. 20 Minuten) vor und nach der Veranstaltung sind einzuhalten.
- 2.8. Die Nutzung der Garderoben ist nicht möglich. Jacken, Taschen etc. müssen mit zum Platz genommen werden.
- 2.9. Besucherinnen und Besucher sowie Mitwirkende und Personal werden vorab in geeigneter Weise über geltende Schutz- und Hygienemaßnahmen informiert.
- 2.10. Stationäre Instrumente werden nach jeder Nutzung durch eine Person ausreichend desinfiziert
- 2.11. Die Proben vor dem Konzert sind so zeitig zu beenden, dass ausreichendes Lüften der Räumlichkeiten vor Konzertbeginn möglich ist

3. Durchführung von Veranstaltungen

- 3.1. Die Ticketausstellung erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert auf den/die KartenkäuferIn. Name und Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Bei Schülervorspielen ohne Ticketvergabe erfolgt die Kontaktdatenerfassung via „Luca-App“ und QR-Code oder per schriftlicher Erfassung vor Ort. Bei der Datenerhebung werden die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben beachtet. Die Vorgaben der DSGVO werden bei der Speicherung der Daten berücksichtigt. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Bei einer Weitergabe der Karten an Dritte ist der Kartenkäufer verpflichtet, im Bedarfsfall zur Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 die Kontaktdaten der Besucher zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß den jeweils geltenden diesbezüglichen allgemeinen Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit ist.
- 3.3. Die sich aus Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Mindestabstand ergebende maximale Belegungszahl wird zu keinem Zeitpunkt überschritten.
- 3.4. Der Ticketverkauf erfolgt nach Möglichkeit online und ausschließlich im Vorverkauf. Auf das Scannen bzw. Einreißen der Karten beim Einlass wird verzichtet.

4. Inkrafttreten

Dieses Hygienekonzept tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.